

063

308

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 230/65

URTEIL

Verkündet am

21. Dezember 1966
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landarbeiters Werner A [REDACTED] in C [REDACTED], M [REDACTED] weg in F [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Erika A [REDACTED] geb. K [REDACTED] in C [REDACTED], S [REDACTED]
Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1966 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist 1913, der Kläger 1915 geboren. Der Kläger ist das einzige Kind einer bäuerlichen Familie mit einem Hof von 26 ha; die Beklagte stammt aus einer städtischen Handwerkerfamilie. 1942 haben die Parteien gegen den Willen der Eltern des Klägers geheiratet; der Kläger zog zu seinen Schwiegereltern. Kurz darauf trat er eine Stelle als Hofverwalter in Mecklenburg an; seine Schwiegereltern folgten den Eheleuten dorthin. 1943 ging aus der Ehe eine Tochter hervor.

1945 flüchtete die Familie nach Cuxhaven und lebte wiederum in der Wohnung der Eltern der Beklagten. Tagsüber arbeitete der Kläger auf dem Hof seiner Eltern. 1951 hatte die Beklagte eine Fehlgeburt; seither ist sie leidend.

Vom Sommer 1956 ab schlief der Kläger ständig auf dem Hofe. Um diese Zeit lernte er dort die 1939 geborene landwirtschaftliche Hauswirtschaftsgehilfin P. kennen. Um die Jahreswende 1960/61 trennte er sich ganz von seiner Familie. Im Juli 1961 bat er erfolglos um das Armenrecht für eine Scheidungsklage aus § 48 EheG.

Nach seiner Darstellung verkehrten die Parteien 1956 zuletzt ehelich miteinander. Die Beklagte behauptet, es sei 1960 noch einmal zum Verkehr gekommen.

Mit der vorliegenden im Juni 1962 erhobenen Klage hat der Kläger die Scheidung aus § 48, hilfsweise aus § 43 EheG begehrt. Er hat vorgetragen, die Beklagte habe nie Interesse für die Landwirtschaft gezeigt, worauf er als Hoferbe angewiesen sei, und habe es stets abgelehnt, sich landwirtschaftliche Kenntnisse anzueignen. Nach dem Kriege habe sie sich geweigert, auf den Hof seiner Eltern zu ziehen oder dort mitzuarbeiten.

In allen Konflikten habe sich die Beklagte ihrer Mutter untergeordnet. Seine Schwiegermutter habe ihn stets herrisch behandelt und 1956 aus der Wohnung gewiesen.

Der Kläger hat der Beklagten weiter vorgeworfen, sie habe monatelang unberechtigt seine Kriegsbeschädigtenrente entgegengenommen und verbraucht und habe die Tochter der Parteien nicht für einen landwirtschaftlichen Beruf ausbilden lassen, sondern auf eine Handelsschule geschickt und Behördenangestellte werden lassen.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger ergänzend vorgebracht, schon auf dem Hof in Mecklenburg habe er sich vergebens bemüht, der Beklagten das Schaffen in der bäuerlichen Wirtschaft nahezubringen. Sie habe nicht richtig zugegriffen und sei schnell wieder erlahmt; der Hofbesitzer habe kopfschüttelnd zugeesehen, wie die Beklagte lustlos herumgestanden oder völlig lustlos mitgeholfen habe. Sie sei nur ihrer Mutter im Hauswesen eifrig zur Hand gegangen, habe aber von der Hofarbeit und vor allem von der Feldarbeit nichts wissen wollen.

Nach der Rückkehr im Jahre 1945 habe er der Beklagten vergeblich die Vorstellung zu nehmen versucht, sie werde von seinem Vater auf dem Hof unfreundlich behandelt werden. Die Beklagte habe jedoch nur auf den Rat ihrer Mutter gehört und habe es abgelehnt, sich durch Mitarbeit auf dem Hof auf ihre künftigen Aufgaben vorzubereiten. Diese ständigen Auseinandersetzungen in der Sorge um das Schicksal des Hofes nach der Übergabe hätten das eheliche Verhältnis sehr belastet.

Hinzugekommen sei, daß die Beklagte nach der Anordnung ihrer Mutter bei den Eltern geschlafen habe, während in dem von ihm benutzten Raum ohne weiteres ein zweites Bett hätte aufgestellt werden können. Damit hätten auch die persönlichsten Beziehungen, sozusagen unter der Kontrolle seiner Schwiegermutter gestanden.

Er selbst habe zunächst vielfach aus betrieblichen Gründen auch nachts auf dem Hofe seiner Eltern bleiben müssen. Daher habe die Weisung seiner Schwiegermutter im Jahre 1956, er solle ausziehen, damit sein Zimmer an Kurgäste vermietet werden könne, nicht mehr die volle

Wirkung auf seine Einstellung zur Ehe gehabt. Bedrückt habe ihn die Weigerung der Beklagten, zu ihm auf den Hof zu ziehen, wo ein Raum für die Eheleute hätte eingerichtet werden können.

Die jahrelange Ablehnung jeglichen Eingehens auf seine um den Hof kreisenden Gedanken habe die Ehe zerrüttet. Es möge sein, daß es später zwischen ihm und der Zeugin P. zu einer nicht zu billigenden Annäherung gekommen sei, wenn auch aus seiner Aussagevorweigerung nicht geschlossen werden dürfe, daß er mit der Zeugin bereits ernsthaft die Frage einer Heirat erörtert habe. Die Zeugin habe seinem Vater und ihm selbst wegen ihrer Tüchtigkeit gefallen und habe Frohsinn auf dem Hof verbreitet.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision bittet der Kläger um Scheidung der Ehe aus § 48 EheG, hilfsweise um Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Nach § 547 Abs. 1 ZPO unterliegt das angefochtene Urteil der Nachprüfung durch den erkennenden Senat nur, soweit es sich darum handelt, ob die Beklagte einer Scheidung der in der Person des Klägers unheilbar zerrütteten Ehe zu widersprechen berechtigt ist und ob die Ehe gegen ihren Widerspruch geschieden werden kann (BGHZ 38, 116).

Hierzu führt der Berufungsrichter aus, die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses sei mindestens überwiegend durch den Kläger schuldhaft verursacht worden. Der Besitzer des vom Kläger im Kriege verwalteten Hofes habe in

einem von beiden Parteien gemeinschaftlich erbatenen Zeugnis beiden Eheleuten bescheinigt, daß sie seinen Betrieb zu seiner vollen Zufriedenheit bewirtschaftet hätten. Der Kläger selbst bestätige der Beklagten, daß sie sich im Hauswesen eifrig betätigt habe. Der Senat sei überzeugt, daß ein ihr etwa fehlendes Interesse an der Hof- und vor allem an der Feldarbeit ohne ungünstigen Einfluß auf die eheliche Einstellung der Parteien bis zu ihrer Rückkehr geblieben sei. Der Kläger habe auch keinen einzigen konkreten Vorgang anzuführen vermocht, bei dem er der Beklagten in Mecklenburg dieserhalb Vorwürfe gemacht habe. Deswegen komme es auf die Vernehmung des Klägers und zweier von ihm benannter Zeugen darüber, ob die Beklagte kein Interesse für die Landwirtschaft gezeigt habe und nicht "zur kleinsten Arbeit bereit" gewesen sei, nicht an.

In der Folgezeit habe eine Betätigung der Beklagten auf dem Hof ihrer Schwiegereltern vorausgesetzt, daß sie dort auch als Ehefrau des Hoferben und Mutter seines Kindes anerkannt worden wäre. Den Erklärungen des Klägers bei seiner Vernehmung durch den Senat sei jedoch zu entnehmen, daß seine Eltern ihre strikt ablehnende Haltung nie geändert und daß weder sie noch der Kläger selbst die Führung eines ehelichen Haushalts auf dem Hofe in Betracht gezogen hätten, daß von ihnen vielmehr lediglich gewünscht worden sei, die Beklagte möge nach Bedarf auf den Hof kommen, "um sauber zu machen und zu sonstigen Arbeiten". Darauf habe die Beklagte nicht einzugehen brauchen; aus ihrer Ablehnung lasse sich deswegen auch kein Schluß auf fehlendes Interesse an der Landwirtschaft ziehen.

Die Ablehnung einer Mitarbeit auf dem Hof unter solchen Umständen habe aber den Kläger bis zum Sommer 1956 in seiner Einstellung zur Ehe auch ebensowenig nachteilig

beeinflußt wie das gewiß nicht immer reibungslose Zusammenleben der Eheleute mit seinen Schwiegereltern. Bis zum Sommer habe vielmehr ein im Rahmen der schwierigen äußeren Verhältnisse durchaus harmonisches Eheleben bestanden, wie sich aus der Bekundung der Tochter der Parteien ergebe.

Die Einstellung des Klägers habe sich im Sommer 1956 gewandelt, als der Kläger die Zeugin P. kennen gelernt habe und zu ihr in nähere Beziehungen getreten sei. Offensichtlich habe der Kläger nun seinen Entschluß, die Beklagte gegen den Willen seiner Eltern zu heiraten, mehr und mehr bereut und sich immer mehr von ihr zurückgezogen.

Insbesondere habe die jetzige Einstellung des Klägers zu seiner Ehe auch nichts mit seinem als vorübergehend gedachten Auszug aus der Wohnung seiner Schwiegereltern zu tun. Er habe der Beklagten seinerzeit keinerlei Vorhaltungen gemacht, sondern sei gegangen, ohne nach ihr auch nur zu fragen.

Diese Darlegungen enthalten keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler. Auszugehen ist von der Feststellung des Berufungsrichters, daß die Einstellung des Klägers zu seiner Ehe noch im Sommer 1956 intakt war und sich erst unter dem Einfluß der Begegnung mit der Zeugin P. gewandelt hat. Ausdrücklich hebt das Berufungsurteil hervor, daß die schwierigen äußeren Verhältnisse, unter denen die Parteien ihr Eheleben führen mußten, und das nicht immer reibungslose Zusammenleben mit der Mutter der Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt das eheliche Verhältnis nicht zu trüben vermochten. Auch die Weigerung der Beklagten, auf dem Hofe ihrer Schwiegereltern sauber zu machen oder anderweitig zu arbeiten, ohne dort als Schwiegertochter Anerkennung zu finden und ihren ehelichen Haushalt führen zu dürfen, hat der Kläger ihr nach der Feststellung des

angefochtenen Urteils bis zu seinem endgültigen Verbleib auf dem elterlichen Hofe nicht verübelt.

Soweit es festzustellen galt, wann und womit die Zerrüttung der ehelichen Gesinnung beim Kläger begonnen hat, waren die Vorgänge und Verhältnisse der Vergangenheit an sich unerheblich, wenn sich aus dem Zeugnis der Tochter der Parteien ergab, daß die Eheleute bis zum Sommer 1956 in ungetrübtem Einverständnis miteinander lebten.

In diesem Zusammenhange kam es deswegen auch nicht darauf an, ob sich die Beklagte auf dem Hof in Mecklenburg bewährt hatte, wie der Berufungsrichter aus dem Zeugnis des Hofbesitzers schließt, oder ob sie für die eigentliche landwirtschaftliche Tätigkeit der Bäuerin keinerlei Interesse aufgebracht hatte, wofür der Kläger Zeugen benannt hatte. Denn selbstverständlich blieben dem Kläger diese Vorgänge und Beobachtungen gegenwärtig, während er mit der Beklagten und seinem Kinde in Cuxhaven, wie festgestellt, ein harmonisches Familienleben führte.

Dasselbe gilt für die Frage, ob im Falle einer größeren Bereitschaft der Beklagten auf dem schwiegerelterlichen Hofe Platz für den Haushalt der Parteien zu schaffen gewesen wäre, wofür der Kläger seinen Vater als Zeugen benannt hatte. Es würde aber selbst für die Frage zu gelten haben, ob die Beklagte Aufforderungen des Klägers, auf seinen elterlichen Hof zu ziehen, abgelehnt hatte. Denn auch damit hätte sich der Kläger abgefunden, wenn bis zu seinem Auszug ein ungetrübtes Einverständnis bestand, und zwar möglicherweise deswegen, weil ihm klar war, daß eine Regelung in diesem Sinne vor allen Dingen die innere Bereitschaft seiner Eltern voraussetzte, die Beklagte als Schwiegertochter anzunehmen. Die Revision

irrt aber auch, wenn sie davon ausgeht, daß für diese Ablehnung der Vater des Klägers als Zeuge benannt worden sei. Im Schriftsatz vom 3. September 1964 (S. 7) hat der Kläger nur in dessen Zeugnis gestellt, daß er auf dem Hof Raum für den eigenen Haushalt hätte bekommen können. Die persönliche Vernehmung des Klägers in der Schlußverhandlung des Berufungsgerichts hat nach dem angefochtenen Urteil ergeben, daß der Kläger wie seine Eltern die Führung eines ehelichen Haushalts der Parteien auf dem Hofe nicht in Betracht gezogen haben; der Kläger hat bei dieser Vernehmung abschließend seine Behauptung dahin eingeschränkt, 1945 hätten die Eheleute bei seinen Eltern etwas erreichen können, wenn die Beklagte gewollt hätte. Damit konnte der Berufsrichter den Beweisantrag als erledigt ansehen, selbst wenn er sich ursprünglich darauf bezogen hätte, daß die Beklagte in Gegenwart ihres Schwiegervaters eine ernsthafte und durchführbare Aufforderung, auf den Hof zu ziehen, abgelehnt habe.

Gegen die Feststellung, daß der Wandel in der Einstellung des Klägers zur Beklagten auf seiner Bekanntschaft mit der Zeugin beruhe, sind demnach keine durchgreifenden Verfahrensrügen erhoben. Die Annahme des Berufsrichters, unter dem Einfluß dieser Bekanntschaft mit einer auch von seinen Eltern wohlgelittenen, der bäuerlichen Tätigkeit beruflich und persönlich aufgeschlossenen jüngeren Frau habe der Kläger begonnen, seinen Heiratsentschluß zu bereuen, kann nicht mit Rechtsgründen bekämpft werden. Insbesondere war die Zeugin damals nicht verlobt, und selbst dies würde den angenommenen Einfluß auf die Einstellung des Klägers zu seiner Ehe nicht ausschließen.

Es ist freilich nicht ganz zweifelsfrei, ob der Berufsrichter bei der Entscheidung der Frage, wie weit der Kläger seine innere Abwendung von der Beklagten unter dem Einfluß dieser Bekanntschaft verschuldet hat, die objektiven Schwierigkeiten des Klägers in ihrem ganzen Umfange im Auge behalten hat. Aus Rechtsgründen ändert dies aber am Ergebnis nichts.

Es ist natürlich, daß der Kläger seine Hoffnung darein setzte, den väterlichen Hof zu erben, und daß die Anerkennung, die die Zeugin bei seinen Eltern fand, ihm zum Bewußtsein brachte, wie leicht sich diese Lebensfrage gelöst hätte, wenn er eine seinen Eltern genehme Ehe eingegangen wäre. Die sich aus der Ablehnung seiner Ehefrau durch seine Eltern ergebende persönliche Belastung kann aber nicht als eine schicksalhafte, beiden Parteien von außen auferlegte Ursache der Zerrüttung betrachtet werden. Denn der Kläger hat im Alter von 27 Jahren gegen den Wunsch und gegen die Bedenken seiner Eltern geheiratet, obwohl niemand vorausschen konnte, ob es der Beklagten gelingen werde, seine Eltern für sich zu gewinnen. Die Folgen seines Entschlusses muß der Kläger hinnehmen; ihm war zuzumuten, daß er notfalls die Existenz der von ihm gegründeten Familie unter Verzicht auf den Hof in abhängiger landwirtschaftlicher Arbeit sicherte.

Da das Berufungsgericht den angetretenen Beweis nicht erhoben hat, ist weiter für das Revisionsverfahren zu unterstellen, daß die Beklagte während der Jahre 1942 bis 1945 in Mecklenburg kein Verhältnis zu den Aufgaben der Bäuerin in Hof und Feld gewonnen hat, und zwar infolge einer zur Schau getragenen Unlust und mangelnden Zugreifens. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß diese Erfahrung, die das eheliche Verhältnis nicht trübte, solange die Beklagte den ehelichen Haushalt bei

den Eltern versah, in der Vorstellungswelt des Klägers wieder erheblichen Raum gewinnen konnte, als ihn die Beobachtung der Zeugin P. davon überzeugte, wie entscheidend Neigung und Eignung der Bäuerin zur Arbeit außerhalb des eigentlichen Haushalts das Gedeihen des Hofes fördern. Aber auch die Befürchtung, daß die Beklagte dergleichen niemals leisten werde, durfte der Kläger nicht zum Anlaß nehmen, sich von ihr abzuwenden und mit dem Gedanken zu spielen, die Zeugin an sich zu binden. Denn selbst wenn die Beklagte zu Beginn ihrer Ehe auf einem fremden Hof und unter dem bestimmenden Einfluß ihrer Mutter versagt hatte, hätte erst ihre Haltung in der eigenen Landwirtschaft zeigen können, ob sie auch auf die Dauer nicht willens sei, die mit der Ehe übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Wegen ihrer Ablehnung durch die Schwiegereltern und wegen der ihr für eine Mitarbeit gestellten unzumutbaren Bedingungen, aber auch deswegen, weil der Kläger sich von elterlichen Hof nicht gelöst und sich einen selbständigen Wirkungskreis nicht geschaffen hat, ist der Beklagten keine Gelegenheit gegeben worden, sich als Frau eines Berufslandwirts zu bewähren. Nur ein Versagen auf die Dauer könnte aber als eine Zerrüttungsursache betrachtet werden, die das Gewicht der inneren Aufgabe der Ehe durch den Kläger zu mindern vermöchte.

Der Berufungsrichter hat auch dem Umstande, daß die Beklagte seit 1951 leidend ist, bei der Abwägung der Zerrüttungsursachen möglicherweise keine Beachtung geschenkt. So bedeutsam an sich die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bäuerin für das Gedeihen des Hofes sein mag und so sehr der Kläger möglicherweise von der Einsicht beschwert worden ist, daß die Beklagte schon aus gesundheitlichen Gründen ihre künftigen Aufgaben auf dem Hofe kaum noch werde voll erfüllen können, so entschuldigt doch auch dieser Umstand die innere Abwendung von der Beklagten nicht. Die Existenz der bäuerlichen Wirtschaft hängt nur

ausnahmsweise von der Gesundheit der Bäuerin ab; die aus einem Leiden der Bäuerin erwachsenden Belastungen können und müssen von der Familie getragen und gemeistert werden.

Die Zerrüttung der ehelichen Gesinnung, wie sie heute bei dem Kläger besteht, mag schließlich auch durch die Erinnerung an gewisse Vorkommnisse und Verhältnisse in der Zeit des Zusammenlebens im schwiegerelterlichen Hause mitbestimmt sein, obwohl dem Kläger nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ihre Unerträglichkeit seinerzeit nicht zum Bewußtsein gekommen ist und das eheliche Einverständnis darunter nicht entscheidend gelitten hat. Der Kläger muß sich aber entgegenhalten lassen, daß es in erster Linie seine Sache gewesen wäre, für Abhilfe zu sorgen. Er kann die Lossagung von der Ehe nicht damit begründen, daß er seine Stellung in der Familie der Beklagten im nachhinein als demütigend empfinde. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, diese Verhältnisse, deren Schwierigkeiten der Berufsrichter durchaus in Rechnung gestellt hat, im einzelnen aufzuklären.

Soweit sich die Revision darauf beruft, daß die Beklagte im Scheidungsstreit zugestanden habe, die Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und ihrer Mutter, die zu seinem Verbleib auf dem elterlichen Hof den Anlaß gab, aus dem Nebenzimmer mitgehört, aber nicht eingegriffen zu haben, ändert ein etwaiges Versagen in dieser Situation nichts mehr daran, daß die unheilbare Zerrüttung an der Person des Klägers aus anderen Gründen eingetreten ist, bevor er Kenntnis von der Beteiligung der Beklagten an jenem Vorgang erhielt. Im angefochtenen Urteil ist festgestellt, daß der Auszug des Klägers damals von allen Beteiligten als vorübergehend betrachtet wurde. Zu Unrecht würde daher der Beklagten vorgeworfen werden, daß sie einen gleichwertigen Beitrag zum Scheitern der Ehe geleistet hätte, indem sie versäumte, sich in diesem Augenblick für einen Verbleib des Klägers einzusetzen.

Die Frage der Bindung der Beklagten an den Kläger und ihrer Bereitschaft, die Ehe mit ihm fortzusetzen, ist im Berufungsurteil erörtert und bejaht, ohne daß dabei Umstände außer acht gelassen wären, die für ihre Einstellung bezeichnend sein könnten. Auch die Revision rügt nicht, daß der Streitstoff insoweit nicht erschöpft sei.

Da das Berufungsurteil mithin von den Entscheidungsgründen getragen wird, ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Graf

von der Mühlen